



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
7. Januar 2022

---

## Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 b)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.2, Ziff. 114)]

### **76/168. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>1</sup> sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler und regionaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

*unter Begrüßung* des bevorstehenden dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung im Jahr 2022 und in der Erkenntnis, dass die Situation von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, trotz der erzielten Fortschritte in vielen Teilen der Welt kritisch ist und nach wie vor viele Schwierigkeiten dabei bestehen, den vollen Genuss ihrer Rechte zu gewährleisten, und dass in dieser Hinsicht der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung den Staaten einen Anlass bietet, über Defizite bei der Durchführung nachzudenken und Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen zu ergreifen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

*unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

---

<sup>1</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.



sowie unter Hinweis auf die Resolution 43/8 des Menschenrechtsrats vom 19. Juni 2020<sup>2</sup>, in der der Rat die Empfehlungen prüfte, die das Forum für Minderheitenfragen auf seiner zwölften Tagung im November 2019 abgab, auf der Bildung, Sprache und die Menschenrechte von Personen behandelt wurden, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>3</sup>,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>4</sup>, deren fester Bestandteil die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>5</sup> ist, unter Hinweis darauf, dass durch die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung die Menschenrechte aller Menschen verwirklicht werden sollen, und unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten die Agenda 2030 nach Bedarf in ihre jeweiligen nationalen Politiken und Entwicklungsrahmen einbinden, um die wirksame Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 zu fördern und so zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, den Entzug von Identitätsdokumenten, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu verwirklichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden, unter anderem durch die Bekämpfung mehrfacher, verschärfter und sich überschneidender Formen der Diskriminierung,

in dem Bewusstsein, dass die weitaus meisten Staatenlosen nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und in diesem Zusammenhang betonend, dass eine Geburten- und Personenstandsregistrierung und nationale Ausweisdokumente ohne jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der „Rasse“, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Sprache, bereitgestellt werden müssen, im Einklang mit

---

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>3</sup> Siehe [A/HRC/43/62](#).

<sup>4</sup> Resolution 70/1.

<sup>5</sup> Resolution 69/313, Anlage.

der Agenda 2030, insbesondere der Zielvorgabe, die dafür sorgen soll, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben,

*ferner unter Betonung* der grundlegenden Bedeutung, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog, darunter dem Dialog zwischen den Kulturen und Religionen, und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zukommt,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig es ist, das Recht auf Bildung für alle zu verwirklichen und, wenn möglich, Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, angemessene Möglichkeiten zu bieten, ihre eigene Sprache zu lernen oder in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die nationale Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, spielen können, und in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und andere einschlägige Organisationen sowie der Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über Minderheitenfragen in dieser Hinsicht spielen, unter anderem indem sie die Umsetzung der Erklärung fördern,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Verbreitung von Desinformation und Fehlinformationen, insbesondere auf Plattformen sozialer Medien, die so konzipiert und umgesetzt werden können, dass sie in die Irre führen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, negative Stereotype und Stigmatisierung verbreiten, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit, verletzen und Übergriffe dagegen darstellen, das Recht der freien Meinungsäußerung behindern, einschließlich der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, und zu jedweden Formen von Gewalt, Hass, Intoleranz, Diskriminierung und Feindseligkeit aufstacheln, und unter Betonung des wichtigen Beitrags, den Journalistinnen und Journalisten, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft zur Bekämpfung dieser Entwicklung leisten,

1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>6</sup>, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>7</sup>, namentlich die Bestimmungen zu Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgelegten Rechte dieser Personen zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen angemessene Bildungsangebote bereitstellen und die Teilhabe an allen Aspekten

<sup>6</sup> Resolution 47/135, Anlage.

<sup>7</sup> Siehe A/CONF.189/12 und A/CONF.189/12/Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. *legt* den Staaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, nach Möglichkeit ausreichend Gelegenheit zu bieten, ihre eigene Sprache zu lernen oder in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen, unter anderem verfassungsmäßige, gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen, zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und umzusetzen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

5. *empfiehlt*, dass die Staaten weiter über bestehende und aufkommende Herausforderungen reflektieren, denen sich Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gegenübersehen, darunter der Anstieg der Verfolgung aus religiösen oder ethnischen Beweggründen, die Verbreitung von Staatenlosigkeit unter nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten, Menschenrechtverletzungen in der Rechtspflege und dem Justizsektor und die Zunahme von Hasskriminalität und Verhetzung, die sich unter anderem gegen Personen richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

6. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, dass alle im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, erarbeitet, gestaltet, umgesetzt und überprüft werden;

7. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalthandlungen zu unternehmen, die sich gezielt gegen Personen richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Kindern, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>8</sup> zu gewährleisten;

9. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz aller Frauen und Mädchen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und die allen Formen von Diskriminierung sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, zu gewährleisten und ihre Selbstbestimmung zu fördern, und außerdem besondere Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

---

<sup>8</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

10. *empfiehlt*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure so weit wie möglich sicherstellen, dass die Erklärung in alle Minderheitensprachen übersetzt und weit verbreitet wird;

11. *äußert ihre Anerkennung* für den erfolgreichen Abschluss der dreizehnten Tagung des Forums für Minderheitenfragen im November 2020 zum Thema „Hetze, soziale Medien und Minderheiten“, die dank der regen Beteiligung der Interessenträger eine wichtige Plattform zur Förderung des Dialogs zu diesem Thema bildete und als Teil ihres Ergebnisses Empfehlungen abgab, um die Notwendigkeit hervorzuheben, dass die Staaten ihren Menschenrechtsverpflichtungen zur Bekämpfung von Hetze in den sozialen Medien nachkommen<sup>9</sup>, und legt den Staaten nahe, die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

12. *fordert die Staaten auf*, eingedenk des Themas der dreizehnten Tagung des Forums für Minderheitenfragen und im Hinblick auf die Förderung der Umsetzung der Erklärung und die Gewährleistung der Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem sie unter anderem

a) jede Rechtsvorschrift, Politik oder Praxis, die sowohl offline als auch im digitalen Umfeld eine diskriminierende oder unverhältnismäßig negative Auswirkung auf Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hat, im Hinblick auf eine mögliche Abänderung derselben überprüfen;

b) erwägen, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte, die die Rechte von Personen schützen und fördern, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie einzuhalten, mit dem Ziel, die Verbreitung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, negativen Stereotypen und Stigmatisierung zu bewältigen und zu bekämpfen;

c) jedes Eintreten für nationalen, rassistisch motivierten oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, nachdrücklich verurteilen und Maßnahmen verabschieden und umsetzen, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Staatsangehörigkeit, „Rasse“, Religion oder Weltanschauung, sowohl online als auch offline, unter Strafe zu stellen, bei gleichzeitiger Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten;

d) sicherstellen, dass Menschen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, bei Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und/oder Straftaten, einschließlich durch nationalen, rassistisch motivierten oder religiösen Hass motivierter Straftaten, Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen haben;

e) die internationale Zusammenarbeit stärken, auch mit internationalen und regionalen Organisationen, sowie die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, einschließlich Technologieunternehmen, mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft, um Fachkenntnisse, Wissen und wirksame Verfahren zur Bewältigung und Bekämpfung von Hetze gegen Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, auszutauschen, und dabei die Menschenrechte achten und fördern, auch bei der Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien;

---

<sup>9</sup> Siehe [A/HRC/46/58](#).

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung<sup>10</sup> sowie von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Minderheitenfragen und vermerkt den besonderen Schwerpunkt auf Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, ihre gleichberechtigte Teilhabe, soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>11</sup>;

14. *lobt* den Sonderberichterstatter für die geleistete Arbeit und für seine wichtige Rolle dabei, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker bewusst und sichtbar zu machen;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft zu erwägen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes umgehend zu entsprechen, um ihm die wirksame Erfüllung seiner Pflichten zu ermöglichen;

16. *legt* den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog mit dem Sonderberichterstatter aufzunehmen, mit ihm regelmäßig zusammenzuarbeiten und auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

17. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Umsetzung der Erklärung auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den *United Nations Guide for Minorities* (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

18. *begrüßt* die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen, nimmt die Aktivitäten des Netzwerks der Vereinten Nationen gegen rassistische Diskriminierung und für Minderheitenschutz zur Kenntnis und fordert die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, ihre Koordinierung und Zusammenarbeit weiter auszubauen, indem sie unter anderem Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums für Minderheitenfragen zurückgreifen und die Arbeit der zuständigen Regionalorganisationen berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden dreißigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

19. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Anstrengungen zur Bewältigung und Bekämpfung von Hetze unter voller Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung, um bestehende oder potenziell entstehende Situationen, die Minderheiten betreffen, beilegen zu helfen;

20. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen

---

<sup>10</sup> [A/76/255](#).

<sup>11</sup> [A/75/211](#) und [A/76/162](#).

und sprachlichen Minderheiten angehören, und in dieser Hinsicht die einschlägigen Empfehlungen des Forums für Minderheitenfragen zu berücksichtigen;

21. *bittet* die Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin dazu beizutragen, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu schützen und Verletzungen ihrer Rechte zu verhüten, unter anderem indem sie bei der Sammlung von Informationen stärker zusammenarbeiten und ihren Informationsfluss untereinander und mit den Staaten verbessern;

22. *legt* den regionalen zwischenstaatlichen Organen *nahe*, innerhalb ihrer jeweiligen Region verstärkte Aufmerksamkeit für die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern, indem sie unter anderem in ihrer Arbeit die Erklärung aktiv stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und fördern, ihre Umsetzung auf nationaler Ebene anregen und die Schaffung von thematischen und/oder Sondermechanismen zu diesem Thema in Erwägung ziehen;

23. *legt* den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem indem sie potenziell bedrohliche Situationen für Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beobachten und im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien)<sup>12</sup> und ihrem jeweiligen Mandat Vorfälle gezielter Gewalt gegen Personen, die Minderheiten angehören, untersuchen und melden, gegebenenfalls auch an regionale und internationale Gremien;

24. *legt* der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nahe*, die Erklärung, insbesondere in Anbetracht des bevorstehenden dreißigsten Jahrestags ihrer Verabschiedung, stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und zu überprüfen, inwieweit sie die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Erklärung in ihre Arbeit integriert, und die Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über ihre Rechte zu informieren;

25. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen zu wirksamen Strategien für eine bessere Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, abzugeben;

26. *bittet* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die Veranstaltung regionaler Foren für Minderheitenfragen, die der Sonderberichtersteller im Einklang mit seinem Mandat einleitet, zu unterstützen und dabei zusammenzuarbeiten, um die Arbeit und die Empfehlungen des Forums für Minderheitenfragen zu ergänzen und zu bereichern;

27. *ersucht* die Präsidentschaft der Generalversammlung, am zweiten Tag der Generaldebatte der siebenundsiebzigsten Tagung zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eine Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, die aus einer Eröffnungssitzung, in der Erklärungen der Präsidentschaft der

---

<sup>12</sup> Resolution [48/134](#), Anlage.

Generalversammlung, des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte angehört werden, und einer Abschlussitzung sowie einer Generaldebatte besteht, und ersucht die Präsidentschaft der Generalversammlung außerdem, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene abzuschließen und eine Zusammenfassung der Erörterungen zu erstellen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die die Mitgliedstaaten, das Hohe Kommissariat, der Sonderberichtersteller, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger durchgeführt haben, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und die Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu gewährleisten, mit besonderem Schwerpunkt auf dem dreißigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung im Jahr 2022;

29. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

*53. Plenarsitzung  
16. Dezember 2021*